

## Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat ..... zur Sitzung am 02.02.2022

zur Vorlage Nr. B-193/2021

**Einreicher:**

Dezernat 3/ASR

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Gegenstand:**

Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

**Änderungen:**

1.

Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 1) wird in der Präambel der Abfallgebührensatzung das Beschlussdatum vom 24. November 2021 auf den 2. Februar 2022 geändert.

**Begründung der Änderung:**

Vertagung der Beschlussfassung zu B-193/2021 in der Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021 auf die Sitzung des Stadtrates im Februar 2022

2.

Im Beschlussvorschlag (Anlage 1/Seite 12) wird in § 11 (Inkrafttreten/Überleitungsbestimmungen) Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.“

**Begründung der Änderung:**

Das bisher geltende Ortsrecht der Stadt Chemnitz auf dem Gebiet der Abfallentsorgung - Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung - soll ab dem 01.01.2022 geändert werden. Eine dahingehende Beschlussfassung durch den Stadtrat konnte jedoch im Jahr 2021 nicht mehr erfolgen. Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sollen deshalb rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die Rechtmäßigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens wurde rechtlich geprüft mit dem Ergebnis der Zulässigkeit. Über die ab 01.01.2022 geltenden Gebührensätze wurde im Chemnitzer Amtsblatt, 51. Ausgabe 2021 vom 24.12.2021, informiert.

*Miko Runkel*

Unterschrift